

AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt
85071 Eichstätt

Druck: Hausdruck Landratsamt
Gebühr bezahlt

Bezugspreis vierteljährlich DM 12,-



Freitag, 14. Dezember

Nr. 50

2001

Inhalt:

- 213 Neubau eines 3-zügigen Gymnasiums in Beilngries, Bekanntmachung einer öffentlichen Ausschreibung nach VOL/A § 17 Nr. 1
- 214 Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter in der Stadt Eichstätt vom 07.12.2001
- 215 Entschädigungssatzung für den Zweckverband (Zweckverband zur Wasserversorgung der Altmannsteiner-Gruppe)
- 216 Kostensatzung über Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis (Zweckverband zur Wasserversorgung der Altmannsteiner-Gruppe)
- 217 Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz) (Zweckverband zur Wasserversorgung der Altmannsteiner-Gruppe)

Bekanntmachungen des Landratsamtes

213 **Neubau eines 3-zügigen Gymnasiums in Beilngries** **Bekanntmachung einer öffentlichen Ausschreibung nach VOL/A § 17 Nr. 1**

a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)

Landkreis Eichstätt
Residenzplatz 2, 85072 Eichstätt
Tel. 08421/70-248, Fax 08421/70-229

b) Öffentliche Ausschreibung

c) Ausführung von Bauleistungen

d) D – 92339 Beilngries, Sandstraße (in Bayern)

e) Art und Umfang der Leistung:

Neubau eines 3-zügigen Gymnasiums

Massivbau aus Ziegel und Beton
3-geschoßig, mit 31 Klassenräume, 9 Verwaltungsräume
Umbauter Raum: 32.594 cbm
Grundfläche: 3.570 qm
Geschossfläche: 9.054 qm

Gewerk: **Loses Mobiliar**

für 22 Klassen u. 2 Musikklassen
321 St. Doppeltische
642 St. Schülerstühle
66 St. Klapplehnenstühle Musikräume
24 St. Lehrerpulte
28 St. Tafeln + Zubehör
28 St. Projektionsfläche
28 St. Seitentafeln
28 St. Pinnwände
28 St. Bildlaufleisten

f) Aufteilung in Lose: Nein

g) Erbringen von Planungsleistungen: Nein

h) Ausführungszeitraum: Frühjahr 2002

i) Anforderung der Verdingungsunterlagen beim Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 2, 85072 Eichstätt

j) Anforderungen schriftlich mit Vorlage eines Verrechnungsschecks in Höhe von DM 30.--.

Die Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Der Kostenbeitrag wird nicht zurückerstattet.

Versand der Leistungsverzeichnisse ab 19.12.2001

k) Ende der Angebotsfrist:

21.01.2002 zum Zeitpunkt der Angebotseröffnung

l) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind:

Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 2, Zim.Nr. 140/1. Stock, D – 85072 Eichstätt, Tel. 08421/70-248, Fax 08421/70-229

m) deutsch

n) Bieter und deren Bevollmächtigte

o) Angebotseröffnung: 21.01.2002 – 11.00 Uhr

p) Geforderte Sicherheiten:

- Vertragserfüllungsbürgschaft 5 % der Bruttoauftragssumme
- Gewährleistungsbürgschaft 3 % der Bruttoschlussrechnungssumme

q) Wesentliche Zahlungsbedingungen: gemäß Verdingungsunterlagen

r) Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter

s) Geforderte Eignungsnachweise: nach VOL/A § 8 Nr. 3 (1)

t) Bindefrist: 28.02.2002

v) Auskünfte zum Verfahren erteilt: Anschrift siehe a)

Andere Angaben: Regierung von Oberbayern
Maximilianstraße 39
D – 80538 München
Tel. 089/21762859

Landratsamt Eichstätt

gez. Dr. B i t t l , Landrat

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

214 **Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter in der Stadt Eichstätt vom 07.12.2001**

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG), in der derzeit gültigen Fassung, erlässt die Stadt Eichstätt folgende

Verordnung

über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter in der Stadt Eichstätt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt den Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflicht auf den öffentlichen Straßen in der Stadt Eichstätt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherungstreifen, die Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.

(2) Gehbahnen sind

- a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen oder
- b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straße in der Breite von 1 m, gemessen von der Straßengrundstücksgrenze aus.
- c) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Stadtgebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend gebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 3

Verbote

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es unersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.

(2) Insbesondere ist es verboten;

- a) auf öffentlichen Straßen Putz-, Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Gebrauchsgegenstände auszustauben oder auszuklopfen, Tiere in einer Weise zu füttern, die geeignet ist, die Straße zu verunreinigen;
- b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;
- c) Klärschlamm, Steine, Bauschutt, Schutt, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee
 1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
 2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
 3. in Abflurrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzuleiten.

(3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

Reinigung der öffentlichen Straßen

§ 4

Reinigungspflicht

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die im Straßenverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über öffentliche Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmte Fläche dieser Straßen (Reinigungsfläche) gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.

(2) Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere öffentliche Straßen mittelbar erschlossen oder

grenzt es an eine öffentliche Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.

(3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.

(4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- und Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.

(5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechts nach § 1093 BGB.

§ 5

Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger innerhalb ihrer Reinigungsfläche (§ 6) die im Straßenverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen zu reinigen. Sie haben dabei die Geh- und Radwege und die Fahrbahnen, insbesondere

- a) jeden Samstag zu kehren und den Kehrriech, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen; fällt auf den Reinigungstag ein Feiertag, so sind die genannten Arbeiten am vorhergehenden Werktag durchzuführen;
- b) bei Trockenheit zur Vermeidung von übermäßiger Staubentwicklung zu sprengen, wenn sie nicht staubfrei angelegt sind;
- c) von Gras und Unrat zu befreien.

Sie haben ferner bei Bedarf, insbesondere bei Tauwetter, die Abflurrinnen und Kanaleinlaufschächte freizumachen.

§ 6

Reinigungsfläche

(1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der durch

- a) die gemeinsame Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück
- b)
 1. die parallel zum Fahrbahnrand verlaufende Gehbahn entsprechend § 2 Abs. 2 bei Straßen der Gruppe A nach dem Straßenverzeichnis (ein von der Fahrbahn getrennter Parkstreifen ist Teil der Reinigungsfläche)
 2. die Mittellinie des Straßengrundstücks (Straßenmittellinie), wobei mehrere gleichlaufende Fahrbahnen auch dann, wenn sie durch Mittelstreifen oder sonstige Einrichtungen geteilt sind, als einheitliche Fahrbahnen gelten – (Straßen der Gruppe B des Straßenverzeichnisses), und
- c) die von den Endpunkten der gemeinsamen Grenze aus senkrecht zur Straßenmittellinie verlaufenden Verbindungslinien begrenzt wird.

(2) Bei einem Eckgrundstück erstreckt sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der (über die Eckausrundung hinaus) verlängerten Begrenzungslinien nach Abs. 1 b) einschließlich der ggf. in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

§ 7

Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

(1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsfläche. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtung anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das gleiche gilt auch für den Fall, dass Vereinbarungen nach § 8 abgeschlossen sind.

(2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

§ 8

Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

(1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.

(2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Stadt über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabschnitten zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinanderstehen, wie die Grundstücksflächen.

Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 9

Sicherungspflicht

(1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück mittelbar erschließenden öffentlichen Straßen (Sicherungsfläche) auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.

(2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß.

§ 10

Sicherungsarbeiten

(1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee, Reif- oder Eisglätte mit Sand oder anderen geeigneten Mitteln, jedoch nicht mit ätzenden Stoffen, zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

(2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

§ 11

Sicherungsfläche

(1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der Reinigungsfläche liegende Gehbahn.

(2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

Schlussbestimmungen

§ 12

Befreiung und abweichende Regelungen

(1) Befreiungen vom Verbot des § 3 gewährt die Stadt, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.

(2) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Stadt auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Stadt auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- oder Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu 600 Euro (€) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,

- die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegenden Reinigungspflichten nicht erfüllt,
- entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Eichstätt, 07.12.2001

gez. Arnulf Neumeier, Oberbürgermeister

Anlage (zu § 4 Abs. 1)

Verzeichnis der zu reinigenden Straßen (Straßenverzeichnis)

Gruppe A (Reinigungsfläche: Gehbahnen und Fahrbahnränder)

- Am Graben
- Antonistraße
- Aumühle – Universitätsallee
- Bahnhofplatz
- Bahnhofstraße
- Buchtal
- Domplatz
- Eichstätter Straße
- Freiwasserstraße
- Gabrielstraße
- Hauptstraße
- Hindenburgstraße
- Hofmühlstraße
- Industriestraße
- Ingolstädter Straße
- Kardinal-Preysing-Platz
- Kipfenberger Straße
- Kinderdorfstraße
- Leonrodplatz
- Lüften
- Luitpoldstraße
- Marktplatz
- Ochsenfelder Straße
- Ostenstraße
- Pater-Philipp-Jeningen-Platz
- Pater-Moser-Straße
- Pedettistraße
- Pfahlstraße
- Rebdorfer Straße
- Residenzplatz
- Römerstraße
- Seidlkreuzstraße
- Sollnau
- Spindeltal
- Steghäuser
- Wegscheid
- Weißenburger Straße
- Westenstraße

Gruppe B (Reinigungsfläche bis zur Fahrbahnmitte)

Hierzu zählen alle öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage, die nicht unter vorstehende Gruppe A fallen.

Bekanntmachungen anderer Behörden

Zweckverband zur Wasserversorgung der Altmannteiner Gruppe

215 Entschädigungssatzung für den Zweckverband

Aufgrund Art. 30 Abs. 2 KommZG in Verbindung mit Art. 20 a und Art. 23 GO und § 10 der Verbandssatzung beschließt die Verbandsversammlung folgende

Änderung der Entschädigungssatzung für den Zweckverband

§ 1

§ 3 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 20,00 EURO festgesetzt.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2002 in Kraft.

Altmannstein, den 06. Dezember 2001

gez. D i e r l , 1. Vorsitzender

Zweckverband zur Wasserversorgung der Altmannsteiner Gruppe

216 Kostensatzung über Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Altmannsteiner Gruppe erlässt aufgrund von Art. 22 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung in Verbindung mit Art. 26 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit folgende

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungsbereich

§ 1

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Altmannsteiner Gruppe erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungsbereich, die er in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von einem bis 25.000 EURO erhoben. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder Verordnungen getroffen sind.

§ 3

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22. Juli 1996 außer Kraft.

Altmannstein, den 06.12.2001

gez. D i e r l , 1. Vorsitzender

Zweckverband zur Wasserversorgung der Altmannsteiner Gruppe

217 Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

| Tarifgruppe | Tarif Nr. | Gegenstand | Gebühr Euro |
|-------------|-----------|---|--|
| 0 | | Allgemeine Verwaltung | |
| 00 | | Allgemeine Verwaltung Vorschriften der Tarifgruppen 01 – 8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor. | |
| | 000 | Anordnungen für den Einzelfall | 15 bis 600 |
| | 001 | Bescheinigungen: Erteilung einer Bescheinigung | 5 bis 75 |
| | 002 | Einsicht in Akten und amtliche Bücher: Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne | 0,75 je Akt oder Buch, mindestens 5 Euro |
| | 003 | Fristverlängerungen | |
| | | 1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde | 1/10 bis ¼ der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 Euro |
| | | 2. Fristverlängerung in anderen Fällen | 5 bis 60 |
| | 004 | Zweitschriften: Erteilung einer Zweitschrift | 1/10 bis ½ der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 Euro. Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 0,5 bis 5 Euro vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,5 Euro je angefangene Seite, mindestens 5 Euro |
| | 006 | Niederschriften | 7,5 bis 75 je angefangene Stunde |

| Tarif- gruppe | Tarif Nr. | Gegenstand | Gebühr Euro |
|------------------|--------------|--|--|
| | | Besondere Amtshandlungen | |
| 02 | | Hauptverwaltung | |
| | 021 | Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren | |
| | | 1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird | 12,5 bis 150 |
| | | 2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG) | 50 bis 2500 |
| | | 3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG | 1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO) |
| | | 4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG) | |
| | | 4.0 bei Geldansprüchen | ½ Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO, mindestens 10 Euro |
| | | 4.1 sonst | 12,5 bis 200 |
| 03 | | Finanzverwaltung | |
| | 031 | Anmahnung rückständiger Beträge (gilt auch für Anmahnung durch öffentliche Bekanntgabe nach § 122 Abs. 3, 4 AO) | 5 bis 150 |
| 7 | | Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung | |
| 70 | | Allgemeine Amtshandlungen | |
| | 700 | Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang | 5 bis 400 |
| | 701 | Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung aufgrund einer Satzung | 5 bis 1250 |
| | 702 | Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung nach Tarif-Nr. 701 | 5 bis 600 |
| | 703 | Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung | 5 bis 600 |
| | | Besondere Amtshandlungen | |
| 8 | 81 | Wasserversorgung | |
| | 810 | 1. Anordnung der Wassersperre | 5 bis 150 |
| | | 2. Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang | 5 bis 50 |
| | | 3. Sonstige Ausnahmebewilligungen | 5 bis 250 |
| | | 4. Beanstandungen | 5 bis 250 |
| | | 5. Sonstige Anordnungen zum Vollzug der Wasserabgabesatzung | 5 bis 500 |



Die
Welt
erstickt in
Plastiktüten,
die Einkaufstasche
kann's verhüllen.